

# Verfügung über die Verlängerung der Sperrzeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2027

Der Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland) – örtliche Ordnungsbehörde – erlässt folgende

## Allgemeinverfügung betreffend der Sperrzeit in der Gemeinde Willingen (Upland)

### I. Verfügung

- 1.) Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und/oder Speisewirtschaften einschließlich Diskotheken sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne von § 1 Absatz 1 der Sperrzeitverordnung Hessen vom 10. Dezember 2012 (GVBl. I S. 669) in der Gemeinde Willingen (Upland) einschließlich aller Ortsteile wird gem. § 3 SperrzeitVO Hessen i.V.m. § 35 Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18) auf 3.00 Uhr festgesetzt.
- 2.) Für Biergärten und Terrassen wird das Ende der Öffnungszeiten auf 22.00 Uhr festgesetzt.  
  
Eine Ausnahme ist möglich bei stattfindenden öffentlichen Übertragungen von Sportveranstaltungen z. B. Fußball-Welt- oder Europameisterschaften soweit ggf. erforderliche Genehmigungen anderer Behörden (z. B. Kreisbauamt) vorliegen. Voraussetzung ist zudem, dass auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses die Grundlage hierfür durch ministerielle Erlasse oder Verordnungen geschaffen wird.
- 3.) Für Imbissbetriebe, die über keine ausreichend großen Flächen für den Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von festen Gebäuden verfügen, beginnt die Sperrzeit analog der Ziff. 2 ebenfalls um 22.00 Uhr.
- 4.) Die vorstehenden Sperrzeitverlängerungen gelten nicht für Betriebe, für die auf Grund bau- oder gaststättenrechtlicher Einzelerlaubnisse abweichende Sperrzeitregelungen festgesetzt sind.
- 5.) Diese Sperrzeitverlängerung gilt nicht für folgend aufgeführte Nächte:
  - Nacht zum 1. Januar
  - Nächten zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch
  - Nacht zum 1. MaiDiese Ausnahme gilt nicht für Biergärten und Terrassen
- 6.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.
- 7.) Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird gem. § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet.

## II. Begründung

Gemäß § 3 der SperrzeitVO Hessen kann die örtliche Ordnungsbehörde (§ 5 Abs. 1 der SperrzeitVO) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Durch den inzwischen ganzjährig stattfindenden Clubtourismus wird insbesondere an den Wochenenden die Nachtruhe und der Kurgiebtscharakter in den Ortsteilen Willingen und Usseln aber auch Schwalefeld durch lärmende und z.T. randalierende Gäste stark beeinträchtigt. Hierzu liegen Beschwerden, Feststellungen des Sicherheitsdienst und Presseveröffentlichungen sowie die ordnungsbehördlichen Feststellungen in der Gemeindeverwaltung vor.

Die Gaststätten befinden sich weitgehend in einem Gebiet mit Mischbebauung, in denen Wohnbebauung und Gastronomie bzw. Gewerbe durchmischt vorherrschen. Pufferzonen sind nicht vorhanden.

Auch der Betrieb in außerhalb gelegenen Gaststätten wirkt sich störend auf die Nachtruhe in den Ortslagen aus, weil die Gaststättenbesucher bei der Rückkehr aus der Gastronomie zum Bus bzw. zum Beherbergungsbetrieb im Bereich der Ortslage stark lärmend auftreten.

Neben dem Nachtruhebedürfnis der Bevölkerung sowie der hier verweilenden Kurgäste besteht ein erhebliches öffentliches Bedürfnis, die Sperrzeit zu verlängern. Ohne eine Einschränkung der Gaststättenöffnungszeiten leidet der Kurgiebtscharakter in den Ortsteilen Willingen, Usseln und Schwalefeld.

Das besondere Ruhebedürfnis der in den vorgenannten Ortsteilen verweilenden Kurgästen lässt sich mit bis in die frühen Morgenstunden stark lärmenden Clubtouristen nicht vereinbaren.

Seit 2001 ist die Sperrzeit landesweit auf 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr und damit auf eine Stunde verkürzt worden. Hierdurch sind nach den örtlichen Erfahrungen die vorgenannten Probleme entstanden bzw. verschärft worden. Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung sollen dem öffentlichen Bedürfnis und der besonderen örtlichen Verhältnissen in Willingen (Upland) Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde Willingen (Upland) ist auf den Erhalt der Prädikate seiner Ortsteile Willingen, Usseln und Schwalefeld angewiesen. Ohne die Einschränkung des Clubtourismus allgemein und der damit einhergehenden Störungen anderer Besucher im Besonderen sind die Prädikate aller drei vorgenannten Ortsteile gefährdet.

Neben dem der Kurgastbewerbung dienlichen Prädikat wäre auch ein mit dem Prädikatsverlust verbundener Einnahmeausfall bei der Kurtaxe und dem Bäderansatz bei der Schlüsselzuweisung finanziell nicht zu kompensieren.

Die zuständige Behörde hat bei belastenden Verwaltungsakten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das mildeste Mittel ist zu wählen. Versuche in den vergangenen Jahren, Vandalismusschäden und Ruhebeeinträchtigungen durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes einzudämmen, reichen alleine nicht aus.

Vollzugspolizeibeamte der Polizeistation Korbach haben in der Vergangenheit oftmals den Einsatz gegen die Verursachung von Lärm zu Nachtzeiten mit dem Hinweis auf andere, dringender zu verrichtende Aufgaben, abgelehnt. Der Störung der Nachtruhe ist nach den Erkenntnissen der Vorjahre mit repressiven Mitteln allein nicht zu begegnen.

§ 4 der SperrzeitVO Hessen sieht als milderer Mittel den Erlass von Sperrzeitverlängerungen für einzelne Betriebe vor. Das Lärm- und Vandalismusproblem ist aber weniger an einzelne Gaststätten oder deren Betriebsführung festzumachen. Hierbei ist festzustellen, dass die Gastronomen bereits vielfältigste Bemühungen unternommen haben, um die Beeinträchtigungen im Bereich der Gaststätten selbst zu minimieren. Hier seien exemplarisch bauliche Maßnahmen wie der Einbau von Lärmschleusen/Doppeltüren sowie der Einbau abschließbarer Fenstergriffe aufgeführt, so dass Außenfenster nicht durch die Gäste selbständig geöffnet werden können.

Des Weiteren werden in einer Vielzahl von Betrieben bereits private Ordnungsdienste eingesetzt, die auch für die Vermeidung ruhestörender Lärms in unmittelbar an die Gaststätten angrenzende Bereiche sorgen sollen.

Die Hauptproblematik erfolgt durch den regen Betrieb außerhalb der gastronomischen Einrichtungen. Bei schönem Wetter werden Getränke aus den Gaststätten mit auf die Straße genommen und dort verzehrt.

Die Imbissbetriebe tragen ebenfalls dazu bei, dass sich größere Personengruppen nach Verlassen der gastronomischen Räumlichkeiten im Außenbereich aufhalten um noch etwas zu verzehren. Der dabei verursachte Lärm durch laute Unterhaltungen oder auch Gegröle, stört die Nachtruhe der Bevölkerung und der Kurgäste erheblich.

Durch das Nichtraucherschutzgesetz halten sich ebenfalls viele Personen auf der Straße zum Rauchen auf.

Schwerer wiegt, dass das Publikum sich fußläufig in größeren Gruppen von Gaststätte zu Gaststätte bewegt und dabei lauter Gesang, Schreie usw. bis in den frühen Morgenstunden die Nachtruhe nachhaltig stören.

Gleiches gilt, wenn die Gäste bis zur Schließung der Gaststätten zu Fuß zu ihren Beherbergungsbetrieben zurückkehren.

Der KFZ-Verkehr sowie die zur Beförderung bereitstehenden Taxen und Mietwagen sorgen für zusätzlichen ruhestörenden Lärm zur Nachtzeit.

Eine Sperrzeitfestsetzung nur für einige Betriebe gem. § 4 SperrzeitVO würde dazu führen, dass ein Teil der Wochenendgäste nach Schließung dieser Gaststätten sich wiederum fußläufig auf die Suche nach eventuell noch geöffneten Betrieben begeben und damit zusätzlichen Lärm auf die Straße tragen würden. Die Anwendung des § 4 SperrzeitVO würde gerade das Gegenteil der angestrebten, aus Sicht der örtlichen Verhältnisse notwendigen Beruhigung zur Nachtzeit und Schaffung sicherer Verhältnisse für die Gaststättenbesucher zur Folge haben.

Der Erlass von Festsetzungen für einzelne Schank- und Speisewirtschaften gem. § 4 SperrzeitVO Hessen scheidet deshalb als ungeeignetes Mittel aus, um die aus dem vorgenannten öffentlichen Bedürfnis und den besonderen örtlichen Verhältnissen resultierende Notwendigkeit, insbesondere in den Ortsteilen Willingen, Usseln und Schwalefeld die Nachtruhe ab kurz nach 3.00 Uhr herzustellen, durchzusetzen.

Es reicht daher nicht aus, nur einzelne Betriebe in die Verlängerung der Sperrzeit einzubeziehen. Es müssen vielmehr alle Betriebe der Sperrzeitverlängerung unterfallen. Um Verlagerungseffekte innerhalb der verschiedenen Ortsteile der Gemeinde auszuschließen, muss das gesamte Gemeindegebiet einbezogen werden. Ein Herausheben einzelner Ortsteile würde zwangsläufig dazu führen, dass in diesen Ortsteilen Verlagerungseffekte wahrscheinlich sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Hiermit wird zugleich dem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Betroffenen Rechnung getragen. Gerade wegen der Gefahr der Verlagerung müssen alle dieser Allgemeinverfügung unterfallenden Betriebe einbezogen und damit gleichbehandelt werden. Eine solche Gleichbehandlung folgt auch aus dem Erfordernis des Umgebungsschutzes.

Die Verlängerung der Sperrzeit gem. § 3 SperrzeitVO ist das geeignete und gleichzeitig mildeste Mittel, die aus dem Clubtourismus resultierenden Nachteile in punkto Störung der Nachtruhe, Vandalismusschäden, Kurgebietscharakter und bei der Prädikatisierung zu vermeiden. Die in den Jahren 2004/2005 zunächst probeweise eingeführte Verlängerung der Sperrzeit von 3.00 bis 6.00 Uhr hat sich bewährt.

Bei der Festsetzung der Sperrzeit auf 3.00 Uhr wird das wirtschaftliche Interesse der Betriebsinhaber berücksichtigt und mit dem Nachtruhebedürfnis der Anlieger abgewogen. Zugleich berücksichtigt die Regelung auch berechnete Ansprüche der Gäste und Besucher.

Die Sperrzeitverlängerung gilt nicht für Betriebe, für die auf Grund bau- oder gaststättenrechtlicher Einzelerlaubnisse abweichende Sperrzeitregelungen festgesetzt sind. Hierdurch wird auf entsprechende Sonderregelungen Rücksicht genommen.

Bei Biergärten und Terrassen wird der Sperrzeitbeginn auf 22.00 Uhr festgesetzt. Zu dieser Zeit beginnt auch in den Sommermonaten die Nachtruhe. Die Verursachung ruhestörender Lärms durch auf Terrassen verweilende Gäste ist auch durch bauliche Maßnahmen nicht zu vermeiden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor ruhestörender Lärm zur Nachtzeit ist eine Schließung der Außenbewirtschaftung um 22.00 Uhr erforderlich. Der Betrieb von Imbissbetrieben, die selbst über keinen ausreichend großen Schankraum verfügen und deren Speisen deshalb im Freien verzehrt werden, ist analog zu regeln, weil davon die gleichen Beeinträchtigungen der Nachtruhe ausgehen.

### **III. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt an dem Tage der Bekanntgabe über die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Willingen (Upland) als bekannt gegeben.

### **IV. Einsichtmöglichkeit**

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können im Ordnungsamt der Gemeinde Willingen (Upland), Waldecker Str. 12, 34508 Willingen (Upland), Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Absprache unter Tel.: 05632 / 401-138.

## **V. Geltungsdauer der Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027.

## **VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 II Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Die durch Einlegung eines Rechtsbehelfs eintretende aufschiebende Wirkung, würde dazu führen, dass der Vollzug der Allgemeinverfügung zunächst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wäre und die mit der Verfügung beabsichtigten positiven Aspekte für die betroffenen, besonders schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit aber auch einzelner Betroffener wie etwa Nachbarn auf absehbare Zeit nicht eintreten könnten. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug liegt auch darin begründet, dass es gilt, den Prädikatserhalt Heilklimatischer Kurort, Kneippheilbad und Luftkurort sowie den Erholungsortcharakter einzelner Ortsteile mit sofortiger Wirkung zu erhalten und sicherzustellen. Die sofortige Vollziehung ist auch im Interesse der jeweils betroffenen Nachbarschaft und der sonst in Willingen betroffenen Bevölkerung erforderlich. Zudem sollen durch die befristete Geltung der Allgemeinverfügung Erfahrungen für das künftige Handeln der Gemeinde gewonnen werden.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können die Betroffenen binnen eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland) - örtliche Ordnungsbehörde -, Waldecker Str. 12, Zimmer 7, 34508 Willingen (Upland), einlegen.

### **Hinweis zum Rechtsbehelf:**

Die Widerspruchsbehörde hat nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn ein Widerspruch - auch teilweise - zurückgenommen wurde oder erfolglos geblieben ist.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung ist die aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gegeben. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache (Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Willingen (Upland), 3. Dezember 2025

  
(Thomas Trachte)  
Bürgermeister

